

Rechtslage nach dem BVerfG-Urteil vom 9. Dezember 2008 zur Entfernungspauschale Information für Arbeitgeber zur Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 entfällt auch für die Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die gesetzliche Einschränkung, nach der die Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km nicht zulässig war. Diese Arbeitgeberleistungen wurden daher dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen.

Für die nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Lohnzahlungszeiträume (2008, 2009) kann der Arbeitgeber nun eine Pauschalierung noch ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen, sofern er noch keine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt hat.

Ob darüber hinaus auch für das Jahr 2007, für das bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde, noch eine nachträgliche Pauschalierung dieser Arbeitgeberleistungen möglich ist, wird zurzeit geprüft. Entsprechendes gilt für 2008 soweit bereits eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde (unterjährige Beendigung des Dienstverhältnisses).

Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten Entfernungskilometer in 2007 und 2008 individuell lohnversteuert hat und keine Pauschalierung mehr vornimmt, kann die Versteuerung der ersten 20 Entfernungskilometer vom Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung 2007 und der anstehenden Einkommensteuer-Veranlagung 2008 rückgängig gemacht werden, indem dem bisher individuell versteuerten geldwerten Vorteil die in gleicher Höhe abzugsfähige Entfernungspauschale gegengerechnet wird.

Bei Änderungswünschen zu der derzeitigen Abrechnungspraxis bitten wir um entsprechende Mitteilung. In allen anderen Fällen werden wir unverändert weiterverfahren.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema oder besteht Beratungsbedarf? Wir freuen uns über Ihren Anruf und stehen auch gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team Ihrer
Steuerberatungsgesellschaft
WAGRIA GmbH